

Der Gemeindeverband Begräbnisbezirk Meiringen-Hasliberg-Schattenhalb erlässt gestützt auf Art. 32 des Organisationsreglementes (OgR) vom 01.01.2012 folgendes

## **Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt**

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

### Art. 1

Grundsatz/Zweck

<sup>1</sup>Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 32 des Bestattungs- und Friedhofreglementes).

<sup>2</sup>Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer.

### Art. 2

Bemessung

<sup>1</sup>Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

<sup>2</sup>Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen des betroffenen Grabes.

<sup>3</sup>Der Verbandsrat legt die Gebühr innerhalb des Tarifes über die Grabstätten zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen den verschiedenen Bestattungsformen.

### Art. 3

Rechnungs-  
wesen

<sup>1</sup>Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Laufenden Rechnung innerhalb der Funktion 741 „Friedhof und Bestattung“ verbucht.

<sup>2</sup>Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ auszugleichen.

<sup>3</sup>Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

<sup>4</sup>Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

#### Art. 4

Bisherige  
Zahlungen;  
Übergangsregelung

<sup>1</sup>Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

<sup>2</sup>Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

#### Art. 5

Streitigkeiten

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup>Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Beraten und beschlossen durch das zuständige Organ gemäss OgR am 20.10.2011 Das Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Namens der Gemeindeverbandes

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Doris Aebi:

Rolf Rieder:

#### Auflagezeugnis

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Gräberfond liegt bei den Verbandsgemeinden auf und kann dort eingesehen werden.